

Empfehlung zur Beurteilung des Hochschulzugangs mit ausländischen Qualifikationen

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA empfiehlt, bei der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife bei ausländischen Qualifikationen (ausgenommen sind durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertige Zeugnisse) nach den folgenden Überlegungen vorzugehen:

1. Vorbemerkung

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 93/2021 wurden die ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwendenden Bestimmungen zur allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung, im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999 in der geltenden Fassung) neu strukturiert.¹

Bei der Beurteilung ausländischer Qualifikationen ist fortan nicht mehr das Vorliegen der Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis zu prüfen, sondern ob wesentliche Unterschiede im Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Die nunmehr in § 64 Abs. 2 Z 1 bis 3 UG genannten Kriterien (Systematik im Ausstellungsstaat, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalte) sind bei dieser Prüfung jedenfalls zu berücksichtigen. Dadurch ist die vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (ENIC NARIC AUSTRIA) empfohlene Praxis im Sinne der Einheitlichkeit und der besseren Vorhersehbarkeit auch gesetzlich verankert.²

Dies führt zwar dazu, dass der beschriebene Prüfungsvorgang künftig auf alle ausländischen Qualifikationen anzuwenden ist, also auch auf solche, die nicht von einer Vertragspartei des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens ausgestellt wurden. Die im Übereinkommen vorgesehene Beweislastumkehr bleibt aber – zumindest bis zum Inkrafttreten der Global Convention – auf Qualifikationen der Vertragsparteien beschränkt.

¹ Im Zuge der Novelle wurde § 52b Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 – HG entsprechend abgeändert, weshalb die folgenden Ausführungen für Pädagogische Hochschulen gleichermaßen gelten.

² Vor diesem Hintergrund können die folgenden Ausführungen auch bei der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, sinngemäß angewendet werden.

Durch die Neuregelung wird auch der Rückgriff auf authentische Quellen sowie auf die umfangreiche internationale Literatur zum Thema faire Anerkennung erleichtert. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Begleitdokumente zum Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sowie auf das von der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) herausgegebene „[Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen](#)“ zu verweisen.³ Im Folgenden wird an entsprechenden Stellen mit ➤ auf weiterführende Informationen im „Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen“ verwiesen.

2. Gesetzestext und Terminologie

2.1 Gesetzestext

Die allgemeine Universitätsreife kann darüber hinaus durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, wenn kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs. 1 Z 1 besteht. Anhaltspunkte für das Fehlen eines wesentlichen Unterschiedes liegen insbesondere vor, wenn

- 1. die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt,*
- 2. die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und*
- 3. allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird.*

Beträgt die Schulzeit gemäß Z 2 nur elf Jahre oder fehlen Ausbildungsinhalte gemäß Z 3, kann das Rektorat insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung abzulegen sind.

2.2 Begriff der „ausländischen Qualifikation“

Die neue Bestimmung bildet eines der Grundprinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens ab: „Ausländische Qualifikationen sind anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen der anzuerkennenden ausländischen Qualifikation und der entsprechenden Qualifikation des Gastlandes besteht“.

Der Begriff „ausländische Qualifikation“ wurde in der neuen Bestimmung bewusst übernommen, um klarzustellen, dass als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife formal alle Qualifikationen in Betracht kommen, die im Ausstellungsstaat den Hochschulzugang

³ Es handelt es sich dabei um die deutsche Übersetzung der zweiten Auflage des „[The European Recognition Manual for Higher Education Institutions](#)“, das die zuständigen Personen an Hochschulen dabei unterstützen soll, eine faire Anerkennung gemäß den Grundsätzen des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zu praktizieren.

eröffnen. Anlassfall dafür waren vor allem Konstellationen, bei denen im Ausstellungsstaat für den Hochschulzugang ein Sekundarschulabschlusszeugnis in Verbindung mit einer gesamtstaatlichen Hochschulzugangsprüfung verlangt werden (z.B. Griechenland, Türkei).

Ausländische Qualifikationen, die im Ausstellungsstaat den Hochschulzugang eröffnen und keinen wesentlichen Unterschied zu österreichischen Reifezeugnissen aufweisen bzw. deren Defizite mit insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden können, sind als Reifezeugnisse im Sinne des österreichischen Studienrechts zu werten.

- Siehe dazu auch Kapitel [2. Die fünf Elemente einer Qualifikation](#)

2.3 Begriff des „wesentlichen Unterschiedes“

Im Gesetz sind nun drei Kriterien für ausländische Qualifikationen genannt, die bei der Prüfung eines wesentlichen Unterschiedes jedenfalls zu berücksichtigen sind. Insofern sind die § 64 Abs. 2 Z 1 bis 3 UG als Richtschnur zu verstehen und sollen die zuständigen Personen an Hochschulen dabei unterstützen, rasche, einheitliche und faire Zulassungsentscheidungen zu treffen. Erfüllt eine ausländische Qualifikation alle drei Kriterien, bestehen erfahrungsgemäß keine wesentlichen Unterschiede zu einem österreichischen Reifezeugnis, weshalb eine Prüfung anhand der Z 1 bis 3 – gleichsam einer „Checkliste“ – im Allgemeinen zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führt.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Prüfung wesentlicher Unterschiede auf die ausdrücklich im Gesetz angeführten Kriterien beschränkt ist. Vielmehr bietet die Neuregelung im Bedarfsfall einen Rahmen für eine eingehendere Lernergebnisüberprüfung (siehe dazu unter Punkt 3.4).

- Siehe dazu auch Kapitel [9. Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede](#)

3. FAQs zur Prüfung wesentlicher Unterschiede

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife bei ausländischen Qualifikationen nach der neuen Rechtslage beantwortet. Dieser Abschnitt wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

3.1 Hochschulzugang im Ausstellungsstaat (§ 64 Abs. 2 Z 1 UG)

- **Welche Rolle spielt die Fachgebundenheit von ausländischen Reifezeugnissen, also wenn ein ausländisches Reifezeugnis im Ausstellungsstaat nur den Zugang zu bestimmten Studienrichtungen vermittelt?**

Es ist wichtig, zwischen Einschränkungen des Hochschulzugangs in institutioneller und in fachlicher Hinsicht zu unterscheiden: § 64 Abs. 2 Z 1 UG bezieht sich nur auf die Einschränkung in institutioneller Hinsicht, indem sie normiert, dass ausländische Qualifikationen dann als Reifezeugnisse im Sinne des österreichischen Studienrechts zu

werten sind, wenn sie im Ausstellungsstaat den Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen (jedenfalls zu Universitäten), vermitteln. Die Fachgebundenheit betrifft dagegen die fachliche Einschränkung des Hochschulzugangs. Während es in Deutschland (Anabin) eine Qualifikation gibt, die den Hochschulzugang nur für bestimmte Studienrichtungen eröffnet (Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife), ist dem österreichischen Studienrecht eine solche Differenzierung fremd. Wir tendieren dazu, bei ausländischen Qualifikationen, die im Ausstellungsstaat einen fachgebundenen Hochschulzugang vermitteln, die allgemeine Universitätsreife formal als erfüllt anzusehen. Sollten bei derartigen Reifezeugnissen inhaltliche Defizite festgestellt werden (z.B. Fehlen allgemeinbildender Ausbildungsinhalte gemäß § 64 Abs. 2 Z 3 UG), können diese aber mit bis zu vier Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden.

- **Gibt es eine Länderübersicht, in der Qualifikationen gelistet sind, die im Ausstellungsstaat den Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermitteln?**

Die Informationsseiten des niederländischen ENIC NARIC ([NUFFIC – Education Systems](#)) und der australischen Regierung ([CEP – Country Education Profiles](#); kostenpflichtig) enthalten in der jeweiligen Länderübersicht übersichtliche Diagramme des betreffenden Bildungssystems, aus denen die Erfordernisse für den Hochschulzugang im Ausstellungsstaat hervorgehen. In [Anabin](#) sind diese Informationen im Bereich „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“ abrufbar. Ergänzend ist auch auf die Datenbanken „[Qualifications Assessment Tool](#)“ des Swedish Council für Higher Education (UHR) und „[Kwalifikator](#)“ der Polish National Agency for Academic Exchange (NAWA) zu verweisen, in denen englischsprachige Informationen zu Qualifikationen aus verschiedenen Staaten zur Verfügung gestellt werden.

- **In welchen Ländern ist eine Hochschulaufnahmeprüfung unverzichtbarer Bestandteil für die Hochschulreife?**

Darauf gibt es leider keine generelle Antwort. Ein Indiz für eine Hochschulzugangsprüfung ist die gesamtstaatliche Abhaltung und die generelle Erforderlichkeit für den Hochschulzugang im Ausstellungsstaat (z.B. Panhellenische Prüfungen in Griechenland). Derartige Qualifikationen sind bei der Prüfung der allgemeinen Universitätsreife jedenfalls zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu sind Hochschulzulassungsprüfungen nicht relevant (z.B. an einzelnen Universitäten, für einzelne Studiengänge).

- **Ist die Zulassung mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen möglich, wenn eine ausländische Qualifikation im Ausstellungsstaat nicht den Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt?**

Nein. Derartige Qualifikationen sind nicht als Reifezeugnisse im Sinne des österreichischen Studienrechts zu werten, weshalb die Auflage von Ergänzungsprüfungen nicht vorgesehen ist

(z.B. eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis aus der Schweiz, Zeugnis der Fachhochschulreife aus Deutschland). In diesen Fällen müsste die allgemeine Universitätsreife in Österreich auf andere Weise erfüllt werden, etwa durch die Absolvierung von Brückenangeboten im Ausstellungsstaat (z.B. Ergänzungsprüfung Passerelle in der Schweiz) oder durch die Ablegung einer österreichischen Externistenreifeprüfung.

3.2 Ausbildungsdauer (§ 64 Abs. 2 Z 2 UG)

- **Kann die Zulassung mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen erteilt werden, wenn die der ausländischen Qualifikation zugrundeliegende Dauer der Schulzeit nur zehn Jahre beträgt?**

Nein. Übereinstimmend mit den internationalen Standards und Guidelines ist nun ausdrücklich festgelegt, dass Reifezeugnissen grundsätzlich eine Mindestschuldauer von zwölf Jahren zugrunde liegen muss. Ausländische Qualifikationen, die nach zehn (oder weniger) Schuljahren erworben werden, sind aufgrund wesentlicher Unterschiede nicht als Reifezeugnisse im Sinne des österreichischen Studienrechts zu werten. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die allgemeine Universitätsreife auch nicht durch die Auflage von Ergänzungsprüfungen hergestellt werden kann.

3.3 Ausbildungsinhalte (§ 64 Abs. 2 Z 3 UG)

- **Nach der neuen Rechtslage ist bei ausländischen Reifezeugnissen das Überwiegen allgemeinbildender Ausbildungsinhalte in der Sekundarstufe II zu prüfen. Bedeutet das, dass künftig immer alle Jahreszeugnisse der Sekundarstufe II vorzulegen sind?**

Nein. Die Vorlage der entsprechenden Jahreszeugnisse wird nur empfohlen, wenn Zweifel über das Vorliegen allgemeinbildender Ausbildungsinhalte bestehen, etwa weil diese aus dem Reifezeugnis nicht (ausreichend) hervorgehen.

- **Wie ist bei der Prüfung des Überwiegens allgemeinbildender Ausbildungsinhalte vorzugehen?**

Es ist weiterhin zu prüfen, ob die einem ausländischen Reifezeugnis zugrundeliegenden Ausbildungsinhalte mit jenen gemäß den Lehrplänen von österreichischen AHS und BHS vergleichbar sind. Ausbildungsinhalte können dann als ausreichend angesehen werden, wenn zumindest die in § 64 Abs. 2 Z 3 UG genannten Unterrichtsfächer in der Sekundarstufe II positiv absolviert wurden. Defizite in einzelnen Unterrichtsfächern können mittels Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden (z.B. Externistenreifeprüfung aus Mathematik). Die von ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation veröffentlichten Länderempfehlungen (abzurufen auf www.oead.at) bleiben bis auf Weiteres aufrecht.

- **Ist die Zulassung auch möglich, wenn eines der sechs aufgezählten allgemeinbildenden Unterrichtsfächer nicht nachgewiesen werden kann?**

Ja. Die Prüfung allgemeinbildender Ausbildungsinhalte ist nicht auf die in § 64 Abs. 2 Z 3 UG angeführten Unterrichtsfächer beschränkt. Demnach ist eine Zulassung grundsätzlich auch dann möglich, wenn nicht die Absolvierung aller genannten allgemeinbildenden Unterrichtsfächer in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird. Defizite können insgesamt mit bis zu vier Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden.

- **Müssen zwingend Ergänzungsprüfungen auferlegt werden, wenn nicht alle sechs aufgezählten allgemeinbildenden Unterrichtsfächer nachgewiesen werden können?**

Nein. Fehlen Ausbildungsinhalte, kann das Rektorat Ergänzungsprüfungen vorschreiben. Wie bisher ist das ausländische Reifezeugnis jedoch in seiner Gesamtheit zu betrachten. In Fällen, in denen in der Vergangenheit keine Ergänzungsprüfungen auferlegt wurden, etwa, weil die Benotung (über die Bestehensgrenze hinaus) mitberücksichtigt wurde oder weil Defizite in einem Unterrichtsfach durch das Überwiegen in einem anderen Unterrichtsfach ausgeglichen wurden, besteht weiterhin keine Notwendigkeit für die Auflage von Ergänzungsprüfungen (z.B. Reifezeugnisse aus afrikanischen Staaten).

3.4 Lernergebnisse (§ 64 Abs. 2 Satz 1)

- **Kann die Zulassung versagt werden, wenn zwar die allgemeinbildenden Ausbildungsinhalte überwiegen, die ausländische Qualifikation aber dennoch gravierende Defizite im Vergleich zu einem österreichischen Reifezeugnis aufweist?**

Ja. Die neue Rechtslage führt durch die Prüfung anhand der § 64 Abs. 2 Z 1 bis 3 UG im Allgemeinen zu einem geringeren Verwaltungsaufwand, bietet aber gleichzeitig einen Rahmen für eine eingehendere Lernergebnisüberprüfung im Bedarfsfall: Ausländische Qualifikationen, die formal zwar die Z 1 bis 3 erfüllen, können trotzdem einen (sonstigen) wesentlichen Unterschied zu einem österreichischen Reifezeugnis aufweisen. Dies trifft etwa auf Reifezeugnisse zu, deren Lernergebnisse bekanntlich (z.B. Reifezeugnisse aus Afghanistan oder Bangladesch) oder offensichtlich nicht an jene einer österreichischen Reifeprüfung heranreichen. In derartigen Fällen kann weiterhin die Zulassung versagt werden, sofern Defizite nicht mit insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden können.

- **Bleiben die im Reifezeugnis ausgewiesenen Noten bzw. Quoten bei sog. „Quotenzugnissen“ bei der Prüfung der allgemeinen Universitätsreife weiterhin relevant?**

Ja. Wie bisher können Noten in die Gesamtbetrachtung miteinfließen, insbesondere bei ausländischen Qualifikationen aus Bildungssystemen, in denen vom österreichischen Notensystem abweichende Mindestbestehensnoten festgelegt sind (z.B. Reifezeugnisse aus Pakistan). Ausländische Qualifikationen, die formal zwar die § 64 Abs. 2 Z 1 bis 3 UG erfüllen, deren Gesamtquote aber unter 50% liegt, sind nicht als Reifezeugnisse im Sinne des

österreichischen Studienrechts zu werten. Das bedeutet, die Zulassung ist auch nicht unter der Auflage von Ergänzungsprüfungen möglich. Wird dagegen in einzelnen allgemeinbildenden Prüfungsfächern die Erfolgsquote von 50% unterschritten, liegt ein wesentlicher Unterschied in den Lernergebnissen vor, der durch die Auflage von maximal vier Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden kann.

4. Anmerkungen zur Auflage von Ergänzungsprüfungen

Die neue Bestimmung bietet einen Rahmen für die Auflage von Ergänzungsprüfungen, in dem sie zum einen Defizite ausländischer Reifezeugnisse nennt, die typischerweise durch Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden können (elfjährige Schuldauer, fehlende allgemeinbildende Ausbildungsinhalte) und zum anderen eine absolute Höchstgrenze für die Anzahl von Ergänzungsprüfungen festlegt.

Bei der Entscheidung, wie viele Ergänzungsprüfungen allenfalls auferlegt werden sollen, kann weiterhin auf die von ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation veröffentlichten Länderempfehlungen (abzurufen auf www.oead.at) sowie auf die Bewertungsvorschläge in Anabin zurückgegriffen werden (Umrechnungsschlüssel: ein Studienjahr $\hat{=}$ zwei Ergänzungsprüfungen). Bereits im Ausland absolvierte Prüfungen und Studienleistungen sind bei der Auflage von Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen (z.B. Feststellungsprüfungen aus Deutschland).

Bei der Entscheidung, welche Ergänzungsprüfungen allenfalls auferlegt werden sollen, können die in § 64 Abs. 2 Z 3 UG genannten allgemeinbildenden Unterrichtsfächer herangezogen werden. Üblicherweise sind die Pflichtfächer der österreichischen Zentralmatura (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache) miteinzubeziehen. Weiters ist eine gewisse fachliche Ausrichtung auf das geplante Studium sinnvoll.

Länderspezifische Entscheidungspraxis, die sich bisher bewährt hat, soll in der Regel beibehalten werden. Dabei ist aber zu beachten, dass nach der neuen Rechtslage insgesamt höchstens vier Ergänzungsprüfungen auferlegt werden können. Beträgt die dem ausländischen Reifezeugnis zugrundeliegende Schulzeit etwa nur elf Jahre, kann das zwölfte Schuljahr durch bis zu vier Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden. Fehlen darüber hinaus auch Ausbildungsinhalte, ist der eingeschränkte Spielraum für Ergänzungsprüfungen mit zu berücksichtigen. Können diese nicht mit weiteren Ergänzungsprüfungen kompensiert werden, wird die ausländische Qualifikation aufgrund wesentlicher Unterschiede nicht als Reifezeugnis im Sinne des österreichischen Studienrechts zu werten sein.